



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 2004

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	17. 12. 2004	Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) . . . . .	790
223	11. 12. 2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (4. ÄnderungsVO-VergabeVO NRW) . . . . .	792
223	11. 12. 2004	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG . . . . .	792
	11. 12. 2004	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2005 . . . . .	796

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2004, ist erhältlich.**

**Bestellformulare** finden sich im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

20320

**Verordnung  
über die Gewährung und Bemessung von  
Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von  
Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschul-  
bedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-  
verordnung – HLeistBVO)**

**Vom 17. Dezember 2004**

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren und für die Vergabe von Leistungsbezügen wegen der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und Hochschulleitung gemäß § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Ferner werden Bestimmungen über die Ruhegehaltfähigkeit gemäß § 33 Abs. 1 und 3 BBesG und die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 35 Abs. 1 BBesG getroffen.

§ 2

Vergaberahmen

(1) Die in § 3 genannten Leistungsbezüge werden im Umfang des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung legt die Grundsätze zur Berechnung des Vergaberahmens fest.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass der der Berechnung des Vergaberahmens zugrunde liegende Besoldungsdurchschnitt (§ 13 LBesG) bei den Hochschulen eingehalten wird.

§ 3

Leistungsbezüge

Leistungsbezüge sind Bestandteile der Besoldung, die

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 4 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge)
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 5 Besondere Leistungsbezüge)
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 7 Funktions-Leistungsbezüge)

gewährt werden können.

§ 4

Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung außerhalb der Hochschule zu verhindern. Neben den nach § 12 Abs. 1 LBesG zu berücksichtigenden Kriterien können insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Professur durch Hochschulordnung weitere Kriterien aufgestellt werden. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(2) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an

den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

(3) Die Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen, die die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 überschreitet, bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge

Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 LBesG) gewährt wird. Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten zum Vergabeverfahren kann die Hochschule in einer Hochschulordnung regeln.

§ 6

Kriterien für besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,
- Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen,
- Drittmittelinwerbungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperationen.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Lehrevaluation,
- studentische Lehrveranstaltungskritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
- Auszeichnungen und Preise.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere begründet werden durch:

- herausragende Konzerttätigkeiten,
- Aufführungen, Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,

- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.

(5) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

### § 7

#### Funktions-Leistungsbezüge

(1) Mitglieder des Rektorats und des Präsidiums, Dekaninnen und Dekane sowie sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten Funktions- Leistungsbezüge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(2) Die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin oder der Präsident

- a) der Technischen Hochschule Aachen  
der Universität Bochum  
der Universität Bonn  
der Universität Düsseldorf  
der Universität Duisburg-Essen  
der Fernuniversität Hagen  
der Universität Köln  
der Universität Münster  
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 52,5 von Hundert
- b) der Universität Bielefeld  
der Universität Dortmund  
der Universität Paderborn  
der Universität Siegen  
der Universität Wuppertal  
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 44,4 von Hundert
- c) der Deutschen Sporthochschule Köln  
der Fachhochschule Köln  
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 35,7 von Hundert
- d) der Hochschule für Musik Detmold  
der Kunstakademie Düsseldorf  
der Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf  
der Folkwang-Hochschule Essen  
der Hochschule für Musik Köln  
der Kunstakademie Münster  
der Kunsthochschule für Medien Köln  
der Fachhochschule Aachen  
der Fachhochschule Bielefeld  
der Fachhochschule Bochum  
der Fachhochschule Dortmund  
der Fachhochschule Düsseldorf  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

- der Fachhochschule Lippe und Höxter
- der Fachhochschule Südwestfalen
- der Fachhochschule Münster
- der Fachhochschule Niederrhein
- der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

erhält einen Funktions- Leistungsbezug in Höhe von 28,2 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.

Die Kanzlerin oder der Kanzler

- a) der Technischen Hochschule Aachen  
der Universität Bochum  
der Universität Bonn  
der Universität Düsseldorf  
der Universität Duisburg-Essen  
der Universität Köln  
der Universität Münster  
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 32 von Hundert
  - b) der Universität Bielefeld  
der Universität Dortmund  
der Fernuniversität Hagen  
der Universität Paderborn  
der Universität Siegen  
der Universität Wuppertal  
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 25 von Hundert
  - c) der Fachhochschule Köln  
der Deutschen Sporthochschule Köln  
erhält einen Funktions- Leistungsbezug in Höhe von 17 von Hundert
  - d) der Fachhochschule Aachen  
der Fachhochschule Bielefeld  
der Fachhochschule Bochum  
der Fachhochschule Dortmund  
der Fachhochschule Düsseldorf  
der Fachhochschule Gelsenkirchen  
der Fachhochschule Lippe und Höxter  
der Fachhochschule Südwestfalen  
der Fachhochschule Münster  
der Fachhochschule Niederrhein  
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 12 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.
- (3) Präsidentinnen und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzlern kann neben dem Leistungsbezug nach Absatz 2 ein weiterer Funktions-Leistungsbezug monatlich als fester Betrag gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um sie aus dem Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen für das Amt zu gewinnen. Dasselbe gilt, um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen abzuwenden. Die Gewährung setzt in dem Fall voraus, dass das konkrete Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn vorgelegt wird. Die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses kann bei der Bemessung angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 2 und 3 können hauptberuflichen Mitgliedern des Rektorats oder des Präsidiums weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich gewährt werden. Die Gewährung kann insbesondere von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Sie ist auch zulässig, soweit die Bezüge der Rektorin oder des Rektors hinter den

Bezügen aus dem vorhergehenden Professorenamt zurückbleiben.

(5) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann ein Funktionsleistungsbezug in Höhe von bis zu 10 v. H. des jeweiligen Grundgehalts gewährt werden. Bei der Bemessung sind die Größe der Hochschule (Personal und Studierende), ein angemessener Abstand zu den Funktionsleistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats oder des Präsidiums und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung, insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

(6) Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. In den übrigen Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Rektorin oder der Rektor.

#### § 8

##### Ruhegehaltfähigkeit

Für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) sowie über die Überschreitung des Vmhundertsatzes gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 BBesG i. V. m. § 12 Abs. 4 LBesG gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

#### § 9

##### Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

(2) Die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

#### § 10

##### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2004

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2004 S. 790

#### 223

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (4. ÄnderungsVO-VergabeVO NRW)**

**Vom 11. Dezember 2004**

#### Artikel I

Aufgrund von § 1 und § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 des Staatsver-

trages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

Die **Anlage 1** zu der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 12. Juni 2002 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2004 (GV. NRW. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „- Betriebswirtschaft“ gestrichen.
2. In Nummer 2 wird das Wort „- Betriebswirtschaft“ eingefügt.
3. In Nummer 4 werden die Worte „- Landespflege/Landschaftsarchitektur“ gestrichen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2005. Artikel 1 Nr. 3 gilt ab Wintersemester 2004/05.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2004

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2004 S. 792

#### 223

### **Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG Vom 11. Dezember 2004**

Aufgrund des § 26b des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155, ber. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- Artikel 5 Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen
- Artikel 6 In-Kraft-Treten

#### Artikel 1

Die **Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)** vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2001 (GV. NRW. S. 66, ber. S. 798), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile „§ 40 Weitere Berechtigungen“ erhält folgende Fassung:  
„§ 40 Weitere Berechtigungen; Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Klasse 11“.
  - b) Vor der Zeile „§ 41 Wiederholung der Abiturprüfung“ wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 40a Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Abschluss der Jahrgangsstufe 12“.
2. In § 32 wird Absatz 3 aufgehoben.
3. § 33 erhält folgende Fassung:

**„§ 33**

**Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 34 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 13/II unterrichtet hat, korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 16 bewertet.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ durch die Wörter „von einer zweiten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
5. § 40 erhält folgende Fassung:

**„§ 40**

**Weitere Berechtigungen; Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Klasse 11**

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

(2) Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden.“

6. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

**„§ 40a**

**Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Abschluss der Jahrgangsstufe 12**

(1) Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann eine Fachhochschulreife (schulischer Teil) bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 11 Abs. 2 Nr. 2), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13/I oder 13/II die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(3) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5 \frac{P}{57}$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(4) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.“

**Artikel 2**

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)** vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 751), wird wie folgt geändert:

I. Die Anlage B wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. In Absatz 2 entfällt die Absatzbezeichnung „(2)“.

II. Die Anlage D wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile „§ 13 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn“ folgende Zeile eingefügt:

„§ 13a Fachhochschulreife“.

2. In § 13 wird Absatz 5 aufgehoben.
3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a**

**Fachhochschulreife**

(1) Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden.

(2) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 verlassen, kann eine Fachhochschulreife (schulischer Teil) bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.

2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 11 Abs. 2 Nr. 2), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13/I oder 13/II die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(4) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5\% - P/57$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(5) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.“

4. In § 17 wird Absatz 3 aufgehoben.

5. § 18 erhält folgende Fassung:

#### „§ 18

##### **Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 19 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 13.2 unterrichtet hat, korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 11 bewertet.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ durch die Wörter

„von einer zweiten von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragten Fachlehrkraft“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

#### III. Die Anlage E wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile „§ 36 Berufsbezeichnung“ eingefügt:

„§ 36a Europaklausel“

2. Nach § 36 wird folgender neuer § 36a eingefügt:

#### „§ 36a Europaklausel

Dem Abschluss als „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ stehen die ihm entsprechenden Abschlüsse gleich, die von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), erworben wurden.“

3. In § 39 Abs. 2 erhält die Fachrichtungsbezeichnung „Wohnungswirtschaft“ die Fassung „Wohnungswirtschaft und Realkredit“.

#### **Artikel 3**

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK)** vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für Übergänger gemäß § 11 Abs. 3 beträgt die Höchstverweildauer sechs Semester.“

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „im Bildungsgang des Kollegs“ gestrichen.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „oder als Ergänzungsunterricht“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ergänzungsunterricht soll nach Möglichkeit zur Förderung im Gebrauch der deutschen Sprache für Studierende mit Migrationshintergrund sowie für deutsche Studierende mit Defiziten im Gebrauch der Muttersprache angeboten werden. Über die Teilnahme am Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der oder dem Studierenden. Die Teilnahme an diesem Ergänzungsunterricht ist verpflichtend und wird bei der Zulassung zum nächsthöheren Semester im Bereich der übrigen Fächer gemäß den Bedingungen in § 24 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vollbelegerinnen und Vollbeleger können auch dann zum zweiten Semester des Bildungsganges Abendrealschule zugelassen werden, wenn sie in

nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten haben. Zum dritten und vierten Semester kann auch zugelassen werden, wenn

- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder Ersatzfach gemäß § 23 Abs. 3 vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
- b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptschulabschluss wird in der Regel nach dem zweiten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. Er wird auch zuerkannt, wenn

- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder Ersatzfach gemäß § 23 Abs. 3 vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
- b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – wird in der Regel nach dem dritten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. Er wird auch zuerkannt, wenn

- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache oder Ersatzfach gemäß § 23 Abs. 3 vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
- b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

e) Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptschulabschluss“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Klasse 10 –“, die Wörter „gemäß Absatz 2“ eingefügt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die bei ihrem Eintritt in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht abschließend mit mindestens ausreichenden Leistungen nachgewiesen haben, müssen entsprechende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erwerben.“

b) Absatz 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die entsprechende Teilnahme am Unterricht in den Klassen 7 bis 10 mit abschließend

mindestens ausreichenden Leistungen oder durch eine mindestens ausreichend beurteilte Fremdsprache im Zeugnis der Fachoberschulreife oder eines mindestens ausreichend beurteilten vergleichbaren Abschlusses nachgewiesen, sofern diese Fremdsprache mit mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden oder durch entsprechenden Unterricht an Einrichtungen der Weiterbildung unterrichtet worden ist.“

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kursabschlussnoten“ die Wörter „und die in der Abiturprüfung erteilten Noten“ eingefügt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

9. In § 50 wird Absatz 3 aufgehoben.

10. § 51 erhält folgende Fassung:

#### „§ 51

#### **Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Studierenden werden nach Maßgabe der Lehrpläne im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 52 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Studierende aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.“

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die im letzten Semester unterrichtet hat, korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 43 Abs. 1 bewertet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ durch die Wörter „von einer zweiten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

#### **Artikel 4**

**Die Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (PO-NSchA) vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140) wird wie folgt geändert:**

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

2. Absatz 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt und umfassen unterschiedliche Sachgebiete. Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.“

3. Absatz 3 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Note“ die Wörter „gemäß § 11“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 5**

Die **Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)** vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt. Sie umfassen unterschiedliche Sachgebiete. Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben. Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.“
  - c) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 3 bis 5.
  - d) Absatz 3 (neu) wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Note“ die Wörter „gemäß § 14“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 6  
In-Kraft-Treten**

1. Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft mit der Maßgabe, dass die landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abiturprüfung in den einzelnen Schulformen und Bildungsgängen wie folgt eingeführt werden:
  - a) An den Gymnasien und an den Gesamtschulen sowie in den Abiturprüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erstmals im Schuljahr 2006/2007 in allen schriftlichen Prüfungsfächern.
  - b) An den Berufskollegs erstmals im Schuljahr 2007/2008 beginnend mit den schriftlichen Prüfungsaufgaben in den für die Bildungsgänge Profil bildenden Leistungsfächern und in den beiden Folgejahren erweitert auf die übrigen schriftlichen Prüfungsfächer nach den Vorgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde.
  - c) An den Weiterbildungskollegs und an den Waldorfschulen erstmals im Schuljahr 2007/2008 in allen schriftlichen Prüfungsfächern.

Bis zur Einführung der landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben in allen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung gelten die bisherigen Bestimmungen für die schriftliche Abiturprüfung weiter.
2. Abweichend von Nummer 1 tritt Artikel 2 Abschnitt I (APO-BK Anlage B) am Tag nach Verkündung der Verordnung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2004

Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ute Schäfer

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
und die Vergabe von Studienplätzen  
im ersten Fachsemester  
für das Sommersemester 2005**

Vom 11. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

**§ 1**

Für die in den **Anlagen 1 bis 4** zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2005 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

**§ 2**

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

**§ 3**

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 33 bis 36 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 12. Juni 2002 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2004 (GV. NRW. S. 344), vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NRW vergeben.

**§ 4**

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2004

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hannelore Kraft

## Anlage 1

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren  
- Universitätsstudiengänge -

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E DU	Uni DU-E E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
<b>- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -</b>														
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	49						* 130	276		184		* 47	
Geographie, Diplom	A			41					25					
Kunstgeschichte, Magister-Hauptfach	A			34		8					28			
Kunstgeschichte, Magister-Nebenfach	A			26		1					9			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A			19										* 8
Medizin, Staatsexamen	A								159		137			
Pädagogik, Diplom	A	101									30			
Pädagogik, Diplom - wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung	A								66					
Pharmazie, Staatsexamen	A			88		57					74			
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A	65	134	146					144		83			
Sport, Diplom	A		57							258				
Wirtschaftsinformatik, Diplom	A							* 59						
Zahnmedizin, Staatsexamen	A			36							54			
<b>- Lehramtsstudiengänge -</b>														
<u>für das Lehramt</u>														
LA GHRGe/G - Unterrichtsfach Deutsch	A				24			53	78		43	35	16	45
<u>für das Lehramt</u>														
LA GHRGe/G - Unterrichtsfach Mathematik	A				16			56	14		8	25	24	40
<u>für das Lehramt Sonderpädagogik</u>														
für das Lehramt LA GyGe	A				81				153					
<u>für das Lehramt LA GyGe</u>														
Biologie	A							30						
<u>Sonderpädagogik</u>														
für das Lehramt LA BK	A				8				16					
<u>für das Lehramt LA BK</u>														
Sonderpädagogik	A				2									

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule  
 Uni = Universität  
 DSH = Deutsche Sporthochschule  
 A = Auswahlverfahren  
 \* = Integrierter Studiengang

LA GHRGe/G = Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden  
 Jahrgangsstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Grundschule  
 LA GyGe = Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
 LA BK = Lehramt an Berufskollegs  
 LA SP = Lehramt für Sonderpädagogik

Anlage 2

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren  
- Fachhochschulstudiengänge -

Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bonn-Rhein-Sieg		FH Gelsenkirchen		FH Köln		FH Lippe und Höxter		FH Münster		FH Niederrhein		FH Südwestfalen		Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	
	AC	BI	MI	BO	St.A	Rhb.	DO	D	GE	BOC	RE	K	LEM	DT	HX	MS	KR	MG	MES	Du-E	PB	SI	W	
Sozialarbeit	A	22								65														
Soziale Arbeit	A													110										
Sozialpädagogik	A	79								94														
Wirtschaft	A	75	77	60	70	120	86			144						70								
Wirtschaftsrecht	A		65							30														
Betriebswirtschaftslehre *	A																			39		18		
Lebensmittelchemie *	A																							8
Wirtschaftsinformatik*	A																			23				

Abkürzungen: FH = Fachhochschule  
Uni = Universität  
A = Auswahlverfahren  
\* = Integrierter Studiengang





Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU	DU-E E	DSH K	Uni K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Sozialwissenschaften, Diplom			35							44				
Politologie, Magister - Hauptfach				47						10	18			
Magister - Nebenfach				45						9	27			
Soziologie, Bachelor - 1. oder 2. Fach			47											
Magister - Hauptfach										12	15			
Magister - Nebenfach										11	20			
Ur- und Frühgeschichte, Magister-Hauptfach										11				
Magister-Nebenfach										76				
Vergleichende Literaturwissenschaft, Magister - Hauptfach				29										
Magister - Nebenfach				38										
Vergleichende Religionswissenschaft, Magister - Hauptfach				17										
Magister - Nebenfach				43										
Volkskunde, Magister - Hauptfach				6							6			
Magister - Nebenfach				20							16			
Volkswirtschaft, Diplom				155						54	104			
Magister-Nebenfach	49			94										
Volkswirtschaft sozialwiss. Richtung, Diplom										27				
Wirtschaftspädagogik, Diplom										27				
Wirtschaftspolitik, Magister - Nebenfach											42			
Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Magister - Nebenfach	18													
Wirtschaftswissenschaften, Diplom			237											
Bachelor - 1. oder 2. Fach			26											
Zivilrecht, Magister - Nebenfach											28			
<b>- Zusatzstudiengänge -</b>														
Zusatzstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik Medien- und Informationstechnologien in Erziehung, Bildung und Unterricht Organisationspsychologie					6									
					7						30			

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU	Uni DU-E E	DSH K	Uni K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
<b>- Lehramtsstudiengänge -</b>														
<b><u>für das Lehramt GyGe</u></b>														
Deutsch					32			43		77	32			
Englisch								57		120	47			
Französisch										35	25			
Geographie										41	19			
Geschichte	18									98	55			
Griechisch										7				
Italienisch										11	6			
Katholische Religionslehre										48				
Latein										25				
Niederländisch										15	12			
Pädagogik								40		16	20			
Philosophie										32	26			
Psychologie					16									
Russisch										21				
Sozialwissenschaften										14	10			
Spanisch										35	34			
Sport									47					
<b><u>für das Lehramt BK</u></b>														
Deutsch								7						
Englisch								16						
Psychologie					7									
Sport									3					
Wirtschaftswissenschaft										9		36		
<b><u>für das Lehramt GHRGe/HRGe</u></b>														
Biologie										21				
Chemie										4				
Deutsch					21			12		26	13			
Englisch								12		24	14			
Französisch										7	3			
Geographie										14	7			
Geschichte										20	15			
Hauswirtschaft											28			
Mathematik										8				
Niederländisch										8	5			
Philosophie										50				
Physik										23				
Sozialwissenschaften										2	5			
Sport									6					
Textilgestaltung					60					32				
<b><u>für das Lehramt GHRGe/G</u></b>														
Englisch								14		17				

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule  
 Uni = Universität  
 DSH = Deutsche Sporthochschule

\* = Integrierter Studiengang

LA GHRGe/G = Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Grundschule

LA GHRGe/HRGe = Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule

LA GyGe = Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

LA BK = Lehramt an Berufskollegs



**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359